

## 79. Geschäftsordnung des Rektorats

Das Rektorat der Montanuniversität Leoben hat am 28. November 2023 gemäß § 22 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002, BGBl I 2002/120, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I 2023/52, folgende Geschäftsordnung beschlossen, welche am 4. Dezember 2023 gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 UG vom Universitätsrat der Montanuniversität Leoben genehmigt wurde:

### **Geschäftsordnung des Rektorats der Montanuniversität Leoben gemäß § 22 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002 (UG)**

#### **Präambel**

Die Geschäftsordnung des Rektorats der Montanuniversität Leoben wird unter Bezugnahme auf § 22 Abs. 6 UG erlassen. Aus Gründen der Rechtspraktikabilität und universitärer Publizität enthält die Geschäftsordnung auch Vertretungsregelungen des Rektors in seinen originären Kompetenzen nach § 23 Abs. 1 UG.

#### **§ 1 Zusammensetzung**

- (1) Das Rektorat besteht in der Funktionsperiode 1. Oktober 2023 bis 30. September 2027 aus dem Rektor und vier Vizerektor\*innen. Der Rektor ist Vorsitzender des Rektorates und gleichzeitig dessen Sprecher.
- (2) Die folgenden Vizerektorate sind eingerichtet:
  - a. Vizerektorat für Forschung und Nachhaltigkeit (VR FN)
  - b. Vizerektorat für Finanzen und Infrastruktur (VR FI)
  - c. Vizerektorat für Lehre und Internationales (VR LI)
  - d. Vizerektorat für Marketing und Stakeholder Management (VR MS)
- (3) Das Rektorat leitet die Universität aufgrund der einschlägigen gesetzlichen bzw. im Verordnungsweg erlassenen Bestimmungen sowie dieser Geschäftsordnung und in Zusammenwirken mit dem Universitätsrat und dem Senat.

#### **§ 2 Sitzungen**

- (1) Das Rektorat hält im Rahmen der laufenden Geschäftsführung grundsätzlich einmal in der Woche eine Sitzung ab, sofern nichts anderes erforderlich ist oder ein Mitglied ausdrücklich eine weitere Besprechung verlangt.
- (2) Der Rektor beruft die Sitzungen formlos ein, erstellt die Tagesordnung und leitet die Sitzungen als Vorsitzender. Im Fall seiner Verhinderung wird er durch eine\*n Vizerektor\*in als Stellvertreter\*in in der in § 6 angeführten Reihenfolge vertreten. Jedes Mitglied des Rektorats hat das Recht, Tagesordnungspunkte zu beantragen.
- (3) An den Sitzungen nehmen der Rektor und die Vizerektor\*innen teil. Alle Rektoratsmitglieder besitzen volles Stimm- und Antragsrecht. Die Teilnahme von Auskunftspersonen zu einzelnen Tagesordnungspunkten bedarf der Zustimmung aller anwesenden Rektoratsmitglieder.
- (4) Das Büro des Rektors bereitet die Sitzungen vor und führt das Protokoll.

- (5) Die Protokolle in Form eines Beschlussprotokolls werden vom Rektor und einem weiteren Mitglied des Rektorats nach Maßgabe der in § 5 festgelegten Reihenfolge unterfertigt. In den Protokollen sind alle Beschlüsse des Rektorats anzuführen. Auf Antrag eines Mitglieds des Rektorats ist seine vom Beschluss abweichende Meinung, aber auch jede andere Äußerung zu Protokoll zu nehmen. Die Protokolle werden laufend nummeriert und sind allen Mitgliedern des Rektorats unverzüglich zu übermitteln.
- (6) Die Besprechungen, Protokolle und Beschlüsse des Rektorates sind nicht öffentlich, sofern § 4 nicht anderes bestimmt.
- (7) Die Sitzungen können sowohl in physischer Anwesenheit aller oder einzelner Mitglieder sowie auch virtuell unter Verwendung technischer Kommunikationsmittel (z.B. per Videokonferenz) erfolgen. Bei virtueller Teilnahme an einer Sitzung unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel gilt das betreffende Mitglied oder gelten die betreffenden Mitglieder des Rektorates als anwesend.
- (8) Die Mitglieder des Rektorats sowie die an den Sitzungen teilnehmenden Personen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

### **§ 3 Willensbildung und Beschlussfassung**

- (1) Die Willensbildung des Rektorates erfolgt grundsätzlich in Sitzungen und durch die darin gefassten Beschlüsse.
- (2) Für die Beschlussfähigkeit ist erforderlich, dass alle Mitglieder eingeladen wurden und zumindest drei Mitglieder des Rektorates an der Beschlussfassung im Rahmen der Sitzungen teilnehmen, wobei in den in Abs. 7 und § 11 bestimmten Fällen die Anwesenheit des gesamten Rektorates erforderlich ist. Das Rektorat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern nicht § 11 anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Rektors bzw. der\*des Vorsitzenden. Bei Alleinzuständigkeiten entscheidet das entsprechende Rektoratsmitglied allein (s. § 3 Abs. 9).
- (3) Abwesende Mitglieder sind berechtigt, ihre Stimme auf ein anderes Mitglied des Rektorats zu übertragen, wobei ein Mitglied nur eine weitere Stimme führen darf.
- (4) Beschlüsse im Umlaufweg sind im Einvernehmen aller Mitglieder des Rektorats zulässig. Die Umlaufbeschlüsse werden laufend nummeriert und sind allen Mitgliedern des Rektorats unverzüglich zugänglich zu machen.
- (5) In dringlichen Fällen können auch telefonische oder elektronische Willensbildungen stattfinden, sofern dem kein Mitglied des Rektorates widerspricht. Diese Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung zu protokollieren.
- (6) Entscheidungen über die strategische Mittelverwendung bedürfen der Zustimmung des Rektors. Unter strategische Mittelverwendung fallen die jährlichen Budgets, Berufungszusagen (Personal, Investitionen, etc.), Beteiligungen, strategische Projekte, strategische Schwerpunktsetzungen und jene Aktivitäten, die der Zustimmung des Universitätsrates und/oder Senates bedürfen und eine mehrjährige Mittelbindung nach sich ziehen.
- (7) Entscheidungen, die von strategischer Bedeutung für die Gesamtuniversität sind, bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des Rektorates, wobei für die Beschlussfassung grundsätzlich die Anwesenheit des gesamten Rektorates erforderlich ist.
- (8) Im Rahmen seines jeweiligen Ressorts ist jedes Rektoratsmitglied allein entscheidungsberechtigt, sofern § 11 nichts anderes bestimmt.
- (9) Über Angelegenheiten und Entscheidungen, die ein Mitglied oder einzelne Mitglieder des Rektorats gemeinsam zu erledigen bzw. zu treffen haben, ist von den Zuständigen möglichst in der nächsten Rektoratssitzung zu berichten.

#### **§ 4 Verteilung und Veröffentlichung von Beschlüssen**

- (1) Die Beschlüsse des Rektorates werden den betroffenen Einrichtungen, Organen und Personen im Auftrag des Rektors in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht.
- (2) Beschlüsse bezüglich der im § 20 Abs. 6 UG demonstrativ aufgezählten Angelegenheiten werden jedenfalls im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben kundgemacht.

#### **§ 5 Stellvertretungsregelung – Vertretungsbefugnisse (innerhalb des Rektorats)**

- (1) Die Planung von Abwesenheiten der Mitglieder des Rektorates ist unter Berücksichtigung der Interessen der Montanuniversität Leoben einvernehmlich festzulegen. Die Stellvertretung richtet sich, auch im Falle einer unvorhersehbaren Abwesenheit, immer nach den folgenden Absätzen 2 und 3.
- (2) Der Rektor hat vier Stellvertretungen, welche in der folgenden Reihenfolge tätig werden:  
V1: Vizerektor für Forschung und Nachhaltigkeit  
V2: Vizerektorin für Finanzen und Infrastruktur  
V3: Vizerektor für Lehre und Internationales  
V4: Vizerektorin für Marketing und Stakeholder Management
- (3) Die Vizerektor\*innen werden durch den Rektor vertreten. Sofern die betreffende Aufgabe gemeinsam mit dem Rektor zu erledigen ist oder im Falle der Verhinderung des Rektors, wird der\*die betreffende Vizerektor\*in von einem anderen Rektoratsmitglied gemäß der in Abs. 2 festgelegten Reihenfolge vertreten.

#### **§ 6 Vertretung des Rektors bei originären Rektorskompetenzen gemäß § 23 Abs. 1 UG**

- (1) Der Rektor wird im Verhinderungsfall von den Vizerektor\*innen entsprechend der Reihenfolge des § 5 Abs. 2 vertreten.
- (2) In den Angelegenheiten des § 23 Abs. 1 Z 4 UG gilt § 5 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass der Rektor vorrangig von der Vizerektorin für Finanzen und Infrastruktur vertreten wird.
- (3) In den Angelegenheiten des § 23 Abs. 1 UG ist eine Vertretung nicht vorgesehen.

#### **§ 7 Unterschriftenregelung**

- (1) Sofern § 11 nicht anderes bestimmt, ist jedes Mitglied des Rektorates in seinem selbstständigen Aufgabenbereich zeichnungs-berechtigt.
- (2) Weisungen und Korrespondenzen, die den Aufgabenbereich mehrerer Mitglieder des Rektorates betreffen, unterzeichnen die betroffenen Rektoratsmitglieder gemeinsam.
- (3) Über das normale Tagesgeschäft hinausgehende Geschäftsvorgänge, welche die Universität rechtlich im Außenverhältnis binden (wirtschaftliche Angelegenheiten im Sinne des § 22 Abs. 6 UG), werden vom Rektor gemeinsam mit einem\*einer Vizerektor\*in unterzeichnet.
- (4) Ist unklar oder streitig, wer zur Unterzeichnung zuständig ist, so bestimmt der Rektor die jeweils berechnigte Person.

#### **§ 8 Geschäftsführung**

- (1) Dem Rektor und den Vizerektor\*innen wird die Besorgung der in der Geschäftseinteilung in § 10 genannten Aufgaben zur selbstständigen oder gemeinschaftlichen Erledigung innerhalb dieses Rahmens übertragen.
- (2) Die Vizerektor\*innen setzen dabei einen möglichst breiten Kommunikationsprozess im Rektorat sowie mit allen Betroffenen zu den übernommenen Bereichen in Gang und haben stets darauf zu achten, dass alle Mitglieder des Rektorates in ausreichendem Maß über alle Angelegenheiten informiert sind. Der Rektor ist berechnigt, sich jederzeit über alle Angelegenheiten, die in den selbstständigen Aufgabenbereich der Vizerektor\*innen fallen, zu informieren.

(3) Der alleinige Wirkungsbereich des Rektors ist in § 23 Abs. 1 UG und § 10 Abs. 1 festgelegt.

## **§ 9 Genehmigungspflichtige wirtschaftliche Agenden**

(1) Nach § 15 Abs. 4 iVm. § 21 Abs. 1 Z 12 UG bedarf die Begründung von Verbindlichkeiten, die über die laufende Geschäftstätigkeit der Universität hinausgehen, der Zustimmung des Universitätsrates, wobei dieser das Rektorat ermächtigen kann, Verbindlichkeiten bis zu einer bestimmten Höhe ohne dessen vorherige Zustimmung einzugehen. Nach § 21 Abs. 1 Z 14 UG hat der Universitätsrat das Recht, dem Budgetvoranschlag innerhalb von vier Wochen ab Vorlage durch das Rektorat zuzustimmen. Verweigert der Universitätsrat innerhalb von vier Wochen ab Vorlage die Zustimmung, hat das Rektorat unverzüglich einen neuen Budgetvoranschlag vorzulegen. Stimmt der Universitätsrat nicht fristgerecht zu, gilt der Budgetvoranschlag als genehmigt.

(2) Die Genehmigung des Universitätsrates ist darüber hinaus für folgende wirtschaftliche Agenden notwendig:

–Gründungen, Erwerbsvorgänge und Veränderungen von Kapitalbeteiligungen (Kapitalgesellschaften und Stiftungen). Dies schließt auch indirekte Beteiligungen (Enkel-Gesellschaften) ein.

–Einzelinvestitionsentscheidungen inner- und außerhalb des vom Universitätsrat genehmigten Budgets mit einem Gesamtvolumen für die Montanuniversität Leoben von über € 500.000,- ungeachtet ihrer Finanzierungsform. Ausgenommen sind projektbezogene Anschaffungen, die im Rahmen von Forschungsvorhaben von externen Fördergebern finanziert werden.

–Mehrjährige Miet-, Pacht und Leasingverträge von mehr als € 250.000,- p. a.

–Aufnahme von Krediten, Darlehen und sonstigen Verbindlichkeiten, die einen Betrag von jeweils € 250.000,- übersteigen.

(3) Sonstige genehmigungspflichtige Agenden sind im UG genannt, dies sind insbesondere:

–Entwicklungsplan (§ 13b Abs. 1 iVm. § 21 Abs. 1 Z 1 UG)

–Organisationsplan (§ 21 Abs. 1 Z 1 UG)

–Entwurf der Leistungsvereinbarung (§ 21 Abs. 1 Z 1 UG)

–Geschäftsordnung des Rektorates (§ 21 Abs. 1 Z 1 iVm. § 22 Abs. 6 UG)

–Richtlinien der Gebarung (§ 21 Abs. 1 Z 10 UG)

–Rechnungsabschluss (§ 21 Abs. 1 Z 10 UG)

–Wissensbilanz (§ 21 Abs. 1 Z 10 UG).

## **§ 10 Geschäftseinteilung des Rektorates 2023 – 2027**

Die Geschäftseinteilung des Rektorates legt die fachliche Zuständigkeit der Mitglieder des Rektorates fest. Durch diese Geschäftseinteilung wird die Gesamtverantwortung des Rektorates nicht aufgehoben. Die Mitglieder des Rektorates sind verpflichtet, sich gegenseitig über alle wichtigen Vorgänge und Geschäftsfälle zu informieren.

Bei Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten ist das Vier-Augen-Prinzip jedenfalls einzuhalten.

(1) Rektor

Ergänzend zu den in § 23 Abs. 1 UG genannten Aufgaben sind die Kompetenzen und Verantwortung des Rektors in den folgenden Agenden festgelegt:

1. Bestellung und Abberufung der Leiter\*innen von Organisationseinheiten sowie von deren Stellvertreter\*innen
2. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiter\*innen der Organisationseinheiten
3. Personalmanagement (einschließlich Personalrekrutierung, Berufungsmanagement und Nachwuchsförderung)

4. Personalstellenplanung gemeinsam mit VR FI
5. Fragen der Gleichbehandlung und Fördermaßnahmen, Gender & Diversity
6. Strategie- und Organisationsentwicklung
7. Qualitätsmanagement, Evaluation & Berichtswesen
8. Entwicklung von Wirtschaftskooperationen und Netzwerken
9. Wahrung der wissenschaftlichen Integrität und Fragen der Ethik
10. Arbeitssicherheit und betriebliches Gesundheitswesen
11. Krisenmanagement
12. Wissensbilanz

(2) Vizerektor für Forschung und Nachhaltigkeit (VR FN)

1. Wissenschaftliche Profilbildung, Koordination und Planung wissenschaftlicher Kompetenzbereiche
2. Forschungsservice und Innovationsservice
3. Forschungscluster und Forschungszentren
4. Nationale und internationale Forschungsprogramme und -kooperationen
5. Koordination der Forschungsinvestitionen und der Forschungsinfrastruktur
6. Qualitätssicherung in der Forschung
7. Koordination der Unternehmens- und Forschungsbeteiligungen
8. Universitätsbibliothek und Archiv
9. Zentrum für Angewandte Technologie GmbH Leoben (ZAT)
10. Nachhaltigkeitsstrategie und Umsetzung

(3) Vizerektorin für Finanzen und Infrastruktur (VR FI)

1. Finanzbuchhaltung und Bilanzierung
2. Controlling
3. Drittmittelcontrolling, finanzielle Abwicklung Drittmittelprojekte
4. Finanz- und Budgetmanagement
5. Finanzreporting
6. Personalcontrolling (Personalbudgetmanagement)
7. Personalstellenplanung gemeinsam mit Rektor
8. Personalverrechnung und Dienstreiseabrechnungen
9. Investitionsmanagement
10. Veranlagungs- und Finanzierungspolitik
11. Einkaufsmanagement
12. Infrastruktur und Facility Management
13. Interne Revision

(4) Vizerektor für Lehre und Internationales (VR LI)

1. Organisation des Studienbetriebes
2. Lehr- und Studiencontrolling
3. Qualitätssicherung in der Lehre
4. MUL interne, nationale und internationale Studienprogramme
5. Strategische Entwicklung der Lehre
6. Didaktik und e-Didaktik
7. Studienservices und Prüfungsangelegenheiten
8. Aufnahme der Studierenden (§ 22 Abs. 1 Z 8 UG);
9. Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe (§ 22 Abs. 1 Z 9 UG);
10. Festlegung der Lehrgangsbeiträge für Universitätslehrgänge (§ 22 Abs. 1 Z 9a iVm. § 56 Abs. 5 UG)
11. Mobilität von Studierenden und Lehrenden
12. Erasmus
13. Nationale und internationale Kooperationen im Bereich Lehre

14. European University
15. Sprachen, Kultur, Sport
16. Life Long Learning – Postgraduale Bildungsangebote und Kurse
17. Delta Akademie
18. Digitalisierungsaktivitäten
19. Entwicklung und Management der ICT Infrastruktur
20. Lehrlingsausbildung
21. Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi)

(5) Vizerektorin für Marketing und Stakeholder Management (VR MS)

1. Marktentwicklung und Marktforschung
2. MUL Branding
3. Verankerung im Stadtbild
4. Employer Branding
5. Pressearbeit
6. Strategisches Studierendenrecruiting und Studierendenmarketing national und international
7. Schulwerbung
8. MINT Initiative mit Schulen getrennt nach Unter- und Oberstufen
9. Third Mission
10. Interne und externe Kommunikation
11. Alumni
12. Veranstaltungsmanagement
13. Corporate Governance
14. Fundraising

## **§ 11 Entscheidungsbefugnisse und Unterschriftenregelung des Rektorates in besonderen Angelegenheiten**

Die Entscheidungsbefugnisse und Unterschriftenregelung sind im Detail wie folgt festgelegt:

1. **Erstellung eines Entwurfs der Satzung sowie von Entwürfen von Satzungsänderungen der Universität zur Vorlage an den Senat nach § 22 Abs. 1 Z 1 UG (ausgenommen Änderungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung)**  
 Entscheidung, Konsensquorum: Rektorat, mehrheitlich  
 Präsenzquorum: gesamtes Rektorat  
 Zeichnungsberechtigt/e: Rektor
2. **Erstellung eines Entwicklungsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat nach § 22 Abs. 1 Z 2 UG**  
 Entscheidung, Konsensquorum: Rektorat, mehrheitlich  
 Präsenzquorum: gesamtes Rektorat  
 Zeichnungsberechtigt/e: Rektor
3. **Erstellung eines Organisationsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat nach § 22 Abs. 1 Z 3 UG**  
 Entscheidung, Konsensquorum: Rektorat, mehrheitlich  
 Präsenzquorum: gesamtes Rektorat  
 Zeichnungsberechtigt/e: Rektor
4. **Erstellung eines Entwurfs der Leistungsvereinbarung und der Gestaltungsvereinbarung zur Vorlage an den Universitätsrat nach § 22 Abs. 1 Z 4 UG**  
 Entscheidung, Konsensquorum: Rektorat, einstimmig  
 Präsenzquorum: gesamtes Rektorat  
 Zeichnungsberechtigt/e: Rektor

- 5. Gründung sowie Auflösung von Gesellschaften und Beteiligung daran, sowie Gründung und Mitgliedschaft an Stiftungen und Vereinen nach § 10 UG (nur mit Zustimmung des Universitätsrates)**  
 Entscheidung, Konsensquorum: Rektorat, einstimmig  
 Präsenzquorum: gesamtes Rektorat  
 Zeichnungsberechtigt/e: Rektor
- 6. Einrichtung und Auflassung von Studien, Stellungnahme zu den Curricula, Untersagung von Curricula oder deren Änderungen (Einrichtung, Auflassung, Untersagung nach Möglichkeit im Einvernehmen mit dem Senat) nach § 22 Abs. 1 Z 12b UG**  
 Entscheidung/ Konsensquorum: Rektorat, mehrheitlich  
 Präsenzquorum: gesamtes Rektorat  
 Zeichnungsberechtigt/e: VR LI
- 7. Einrichtung und Auflassung von Forschungszentren sowie von Centers of Excellence**  
 Entscheidung, Konsensquorum: Rektorat, mehrheitlich  
 Präsenzquorum: gesamtes Rektorat  
 Zeichnungsberechtigt/e: VR FN
- 8. Erstellung des Budgetvoranschlages zur Vorlage an den Universitätsrat und Budgetzuteilung nach § 22 Abs. 1 Z 14 UG sowie Übermittlung des Budgetvoranschlages an den Senat zur Information nach § 22 Abs. 1 Z 14a UG**  
 Entscheidung/ Konsensquorum: Rektorat, mehrheitlich  
 Präsenzquorum: gesamtes Rektorat  
 Zeichnungsberechtigt/e: VR FI
- 9. Erstellung des Rechnungsabschlusses**  
 Entscheidung/ Konsensquorum: Rektorat, einstimmig  
 Präsenzquorum: gesamtes Rektorat  
 Zeichnungsberechtigt/e: gesamtes Rektorat
- 10. Erstellung der Wissensbilanz nach § 22 Abs. 1 Z 15 UG**  
 Entscheidung/ Konsensquorum: Rektorat, mehrheitlich  
 Präsenzquorum: gesamtes Rektorat  
 Zeichnungsberechtigt/e: Rektor
- 11. Erlassung von Richtlinien des Rektorates**  
 Entscheidung, Konsensquorum: Rektorat, mehrheitlich  
 Präsenzquorum: mindestens drei Rektoratsmitglieder  
 Zeichnungsberechtigt/e: ressortzuständiges Rektoratsmitglied
- 12. Abschluss von Betriebsvereinbarungen**  
 Entscheidung, Konsensquorum: Rektorat, einstimmig  
 Präsenzquorum: gesamtes Rektorat  
 Zeichnungsberechtigt/e: Rektor
- 13. Untersagung von Projekten gem. § 26 Abs. 1 UG nach § 26 Abs. 4 UG**  
 Entscheidung, Konsensquorum: Rektorat, mehrheitlich  
 Präsenzquorum: mindestens drei Rektoratsmitglieder  
 Zeichnungsberechtigt/e: Rektor und VR FN
- 14. Entziehung der Berechtigung gem. § 27 Abs. 1 UG**  
 Entscheidung, Konsensquorum: Rektorat, mehrheitlich  
 Präsenzquorum: mindestens drei Rektoratsmitglieder  
 Zeichnungsberechtigt/e: VR FN
- 15. Entscheidung über die Verwendung der Kostenersätze nach §§ 26 Abs. 3 und 27 Abs. 3 UG**  
 Entscheidung, Konsensquorum: Rektorat/ mehrheitlich  
 Präsenzquorum: mindestens drei Rektoratsmitglieder  
 Zeichnungsberechtigt/e: Rektor und VR FI

## 16. Mietverträge

Entscheidung, Konsensquorum: Rektorat, mehrheitlich  
Präsenzquorum: mindestens drei Rektoratsmitglieder  
Zeichnungsberechtigt/e: VR FI

## 17. Die Bestellung und Abberufung der Leiter\*innen von OEs nach § 22 Abs. 1 Z 5 UG

Entscheidung, Konsensquorum: Rektorat mehrheitlich  
Präsenzquorum: mindestens drei Rektoratsmitglieder  
Zeichnungsberechtigt/e: Rektor

## 18. Veranlassung von Evaluierungen und der Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen nach § 22 Abs. 1 Z 10 UG

Entscheidung, Konsensquorum: Rektorat, mehrheitlich  
Präsenzquorum: mindestens drei Rektoratsmitglieder  
Zeichnungsberechtigt/e: Rektor sowie jede\*r VR\*in für ihren\*seinen Zuständigkeitsbereich

## 19. Initiierung der Erlassung und Änderung von Curricula nach § 22 Abs. 1 Z 12 UG

Entscheidung: VR LI  
Zeichnungsberechtigt/e: VR LI

## 20. Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi) nach § 22 Abs. 1 Z 11 UG

Entscheidung: VR LI  
Zeichnungsberechtigt/e: VR LI

## § 12 Schlussbestimmungen

- (1) Die Geschäftsordnung wurde vom Rektorat der Montanuniversität Leoben am 28. November 2023 beschlossen und vom Universitätsrat am 4. Dezember 2023 genehmigt.
- (2) Die Geschäftsordnung ist im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben zu veröffentlichen und tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für das Rektorat:

Der Rektor:

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Dr.-Ing. E.h. Peter Moser

### Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.  
Vertretungsbefugtes Organ des Medieninhabers: Rektor. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Dr.-Ing. E.h. Peter Moser  
Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Zentrale Dienste der Montanuniversität Leoben, Franz-Josef-Straße 18, A-8700 Leoben. Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der jeweils geltenden Fassung. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002.